



QUALITÄTSVERTRAG

zwischen

H+ Ihre Spitäler, Lorrainestrasse 4a, 3013 Bern

und

prio.swiss – Der Verband Schweizer Krankenversicherer, Waisenhausplatz 25, 3011 Bern

(nachfolgend gemeinsam als Vertragspartner bezeichnet)

betreffend

Qualitätsentwicklung im Sinne von Art. 58a KVG

(nachfolgend Qualitätsvertrag nach Art. 58a KVG)

Massgebend ist die deutsche Fassung

Präambel

Mit diesem Vertrag sollen, im Einklang mit den Zielen der Gesetzesrevision KVG. *Stärkung Qualität und Wirtschaftlichkeit*, die Verbindlichkeit von Qualitätsmassnahmen gestärkt und Transparenz hinsichtlich Umsetzung geschaffen werden.

1. Zweck

Die Vertragspartner regeln mit diesem Vertrag die Umsetzung der in Art. 58a Abs. 2 KVG vom Gesetzgeber definierten Inhalte von Qualitätsverträgen. Diese umfassen:

- a. die Qualitätsmessungen gemäss lit. a (Anhang 1);
- b. die Massnahmen zur Qualitätsentwicklung gemäss lit. b (Anhang 1);
- c. die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der Festlegung von Verbesserungsmassnahmen gemäss lit. c (Anhang 2);
- d. die Überprüfung der Einhaltung der Verbesserungsmassnahmen gemäss lit. d (Anhang 1 und 2);
- e. die Veröffentlichung der Qualitätsmessungen und der Verbesserungsmassnahmen gemäss lit. e (Anhang 1 und 2);
- f. die Sanktionen bei Verletzungen des Vertrags gemäss lit. f (Ziff. 7 nachfolgend);
- g. das Vorlegen eines Jahresberichts über den Stand der Qualitätsentwicklung gegenüber der Eidgenössischen Qualitätskommission und dem Bundesrat gemäss lit. g (Anhang 2).

2. Geltungsbereich

- 2.1 Der vorliegende Qualitätsvertrag bindet die Spitäler gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. h i.V.m. Art. 39 und Art. 49a Abs. 4 KVG, nachfolgend als Spitäler und Kliniken bezeichnet. Leistungserbringer nach Art. 35 KVG, die KVG-Leistungen namens und im Auftrag von Spitälern und Kliniken erbringen, unterstehen für diese Leistungen ebenfalls diesem Vertrag.
- 2.2 Als massgebliche Referenz für die Definition eines Spitals oder einer Klinik im Sinne dieses Vertrags gilt die jeweilige Unternehmens-Identifikationsnummer (UID). Sämtliche organisatorischen Einheiten, Standorte, Niederlassungen oder Betriebsteile, die unter derselben UID geführt werden, gelten unabhängig von ihrer internen Struktur oder geografischen Lage als ein einheitlicher Betrieb.
- 2.3 Sobald genehmigte Qualitätsverträge nach Art. 58a KVG im praxisambulanten Bereich vorliegen, prüfen die Vertragspartner eine Übernahme der Qualitätsanforderungen in diesen Vertrag.
- 2.4 Der Qualitätsvertrag ist, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, verbindlich für:
 - a. Alle Spitäler und Kliniken sowie Leistungserbringer nach Ziffer 2.1 dieses Vertrags. Dies gilt unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft bei H+. Für Spitäler und Kliniken, die nicht Mitglied von H+ sind, kann H+ Unkostenbeiträge zur Deckung seiner Kosten verlangen
 - b. alle Krankenversicherer gemäss Art. 4 KVAG mit Bewilligung zur Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Dies gilt unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft bei prio.swiss. Für KVG-Versicherer, die nicht Mitglied von prio.swiss sind, kann prio.swiss Unkostenbeiträge gemäss dem entsprechenden Reglement zur Deckung seiner Kosten verlangen.

3. Vertragsbestandteile

- 3.1 Nachfolgende Anhänge sind integrierte Vertragsbestandteile:

Anhang 1: Aufgaben der Spitäler und Kliniken zur Umsetzung des Qualitätsvertrags nach Art. 58a KVG

Anhang 2: Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner

Anhang 3: Glossar

4. Delegation

Die Umsetzung bestimmter Aufgaben aus diesem Vertrag kann von den Vertragspartnern gemeinsam an Dritte delegiert werden.

5. Umgang mit Daten

- 5.1 Allen natürlichen und juristischen Personen, die an der Umsetzung dieses Qualitätsvertrags beteiligt sind, obliegt in ihrem Aufgabenbereich die Einhaltung der anwendbaren eidgenössischen und kantonalen Datenschutzvorschriften.
- 5.2 Alle natürlichen und juristischen Personen, die an der Erhebung, Bereinigung, Auswertung, Veröffentlichung und Aufbewahrung von Daten im Rahmen der Umsetzung dieses Qualitätsvertrags beteiligt sind, sind dafür verantwortlich angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen den Zugriff Unbefugter auf die Daten zu treffen.
- 5.3 Die Vertragspartner beziehen die Messergebnisse vom Verein ANQ (Kompetenzzentrum für Qualitätsmessungen in Spitälern) und vom Verein QUALAB (Schweizerischer Verein für Qualitätsentwicklung im medizinischen Laboratorium), aus den Selbstdeklarationen der Spitäler und Kliniken, aus den Auszügen der Auditberichte und öffentlich zugänglichen Daten (insbesondere des Bundesamtes für Statistik (BFS) und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)).
- 5.4 Die Erhebungen gemäss Anhang 1 und 2 des Qualitätsvertrags werden zur Erfüllung von Art. 58a Abs. 2 lit. e KVG auf der Ebene des Spitals oder der Klinik und unter Nennung seines Namens (transparent) gemeinsam durch die Vertragspartner veröffentlicht.

6. Kosten und Finanzierung

- 6.1 Bei der Umsetzung des Qualitätsvertrags fallen für die Vertragspartner die nachfolgenden Kosten an:
 - a. Die Kosten für die Erarbeitung und laufende Anpassung des Qualitätsvertrags trägt jeder Vertragspartner selbst.
 - b. Kosten für die an Dritte delegierten Aufgaben (insbesondere Koordination der Audits, Auswertung und Aufbereitung der Ergebnisse der Selbstdeklarationen und Audits sowie Berichterstattung gemäss Art. 58a Abs. 2 lit. g KVG): Die Finanzierung dieser Kosten regeln die Vertragspartner im Rahmen des Vereins ANQ.
 - c. Die Vertragspartner streben gestützt auf Art. 58c Abs. 1 lit. b, e, und g KVG sowie auf Art. 58d und Art. 58e KVG an, einmalige Investitions- und Aufbaukosten über die finanziellen Mittel der Eidgenössischen Qualitätskommission finanzieren zu lassen.
- 6.2 Kosten, die für die Spitäler und Kliniken anfallen:
Das Spital oder die Klinik kann die im spitalambulanten Bereich zurückbehaltenen Rabatte für die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen einsetzen. Dies ist in der Vereinbarung betreffend die nicht vollständige Weitergabe von Vergünstigungen gemäss Art. 56 Abs. 3bis KVG geregelt.

7. Sanktionen bei Verletzungen des Vertrags

- 7.1 Die Vertragspartner stellen sicher, dass sie die definierten Ergebnisse aus der Überprüfung der Einhaltung der Regeln zur Qualitätsentwicklung (Selbstdeklarationen und Auszüge der Auditberichte) erhalten (Ziffer 5.3 Anhang 2). Zur Einleitung der gesetzlich vorgesehenen Schritte sowie zur Überprüfung von Verdachtsfällen ist jeder Vertragspartner (H+ und prio.swiss) berechtigt, einzeln oder gemeinsam die den Resultaten zugrundeliegenden Erhebungen vom Spital oder der Klinik einzufordern.
- 7.2 Zur Sicherstellung von Art. 58a Abs. 6 und 7 KVG können prio.swiss und die KVG-Versicherer, gestützt auf die mitgeteilten Ergebnisse nach Ziffer 7.1, die gesetzlich vorgesehenen Schritte zur Sanktionierung einleiten.
- 7.3 prio.swiss und die KVG-Versicherer können, gestützt auf die mitgeteilten Ergebnisse nach Ziffer 7.1 und im Hinblick auf Artikel 58a Abs. 7 KVG, eine Meldung an die Kantone vornehmen.

8. Inkrafttreten und Dauer

- 8.1 Der Qualitätsvertrag bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat gemäss Art. 58a Abs. 4 KVG. Die Vertragspartner reichen den Vertrag unmittelbar nach Unterzeichnung gemeinsam dem Bundesrat mit Antrag auf Genehmigung ein.
- 8.2 Der Qualitätsvertrag tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, am 1. Januar 2028 in Kraft und gilt unbefristet.
- 8.3 Die Umsetzung des Qualitätsvertrags und seiner Anhänge beginnt bei den Spitälern und Kliniken mit dem Inkrafttreten des Vertrags.
- 8.4 Der Qualitätsvertrag wird dreifach ausgestellt. Jeder Vertragspartner erhält ein unterzeichnetes Original-Exemplar des Vertrags.
- 8.5 Die Vertragspartner veröffentlichen den Qualitätsvertrag inklusive seiner Anhänge innert zehn Arbeitstagen nach der bundesrätlichen Genehmigung auf ihren Internetseiten.

9. Vertragsanpassungen

- 9.1 Der vorliegende Vertrag sowie dessen Anhänge werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.
- 9.2 Vertragsanpassungen inkl. Anpassungen der Anhänge bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung durch alle Vertragspartner sowie der Genehmigung durch den Bundesrat.
- 9.3 Die Vertragspartner sind für die Information ihrer Mitglieder verantwortlich.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen und Erklärungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten Zweck (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und fachlichen Rahmenbedingungen) der ungültigen Bestimmung und dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für allfällige von den Vertragspartnern nicht gewollte Vertragslücken.

11. Kündigung

- 11.1 Der Qualitätsvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten per Ende Jahr, erstmals per 31. Dezember 2028, gekündigt werden.
- 11.2 Die Kündigung ist dem anderen Vertragspartner schriftlich zuzustellen und der Bundesrat ist zu informieren.
- 11.3 Nach Kündigung des vorliegenden Vertrags durch einen Vertragspartner werden unverzüglich neue Verhandlungen aufgenommen.
- 11.4 Die Anhänge sind integrierte Vertragsbestandteile und für sich alleine nicht kündbar.

12. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gilt der Gerichtsstand Bern.

Datum:

H+ Ihre Spitäler

Dr. Regine Suter
Präsidentin

Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin

ENTWURF

Datum:

prio.swiss

Felix Gutzwiller
Präsident

Saskia Schenker
Direktorin

ENTWURF